

Merkblatt Nr. 13

Verbuchung bei Teilzahlungskauf- verträgen oder Finanzierungs- Verträgen mit Abtretung an ein Finanzinstitut

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Jahre 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. Die vorliegende Fassung wurde zur besseren Übersicht in Kapitel unterteilt. Zuerst werden die beiden Kapitel „Einleitung“ und „Entgelt, Entrichtung der MWST und Vorsteuerabzug“ und danach die Finanzierungsarten erläutert. Dies führt zu einem anderen Aufbau des Merkblattes.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	7
2. Entgelt, Entrichtung der MWST und Vorsteuerabzug	7
3. Finanzierungsarten	7
3.1 Finanzierung durch die Garage (Verkäufer)	7
3.2 Abtretung der Restforderung an ein Finanzinstitut	7

Gültig bis
31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Einleitung

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Betriebe, die mit ihren Kunden im eigenen Namen Teilzahlungsverträge abschliessen (z.B. Garagen). Die unterschiedlichen Finanzierungen bei Fahrzeugverkäufen haben Folgen bei der Abwicklung und der steuerlichen Behandlung der Umsätze.

☞ Über die steuerliche Behandlung von Lieferungen an Leasinggesellschaften orientiert die Broschüre Motorfahrzeuggewerbe.

2. Entgelt, Entrichtung der MWST und Vorsteuerabzug

- 2.1 Die MWST wird vom Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehört alles, was der Abnehmer oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden (Art. 33 MWSTG). Ebenfalls zum Entgelt gemäss Z 248 gehören Teilzahlungszuschläge, Vertragszinsen und sonstige Zuschläge (z.B. Eintrag Eigentumsvorbehalt).
- 2.2 Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten versteuert der steuerpflichtige Verkäufer das vom Kunden dem Finanzinstitut zu zahlende Entgelt (zuzüglich der allfälligen Akontozahlung) in der Steuerperiode des Vertragsabschlusses (☞ Z 391 und 392). Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten versteuert der Verkäufer das Entgelt jeweils im Zeitpunkt der Zahlung des Kunden und des Finanzinstituts (☞ Z 393).
- 2.3 Der steuerpflichtige Kunde darf im Rahmen seines Vorsteuerabzugsrechts die in der Rechnung oder im Vertrag ausgewiesene MWST ungeachtet seiner Abrechnungsweise als Vorsteuer in der Steuerperiode des Vertragsabschlusses abziehen.

3. Finanzierungsarten

Es werden in der Regel zwei Arten von Finanzierungen unterschieden:

3.1 Finanzierung durch die Garage (Verkäufer)

Das im Kauf- und Teilzahlungsvertrag vereinbarte Entgelt (Restkaufpreis, Vertragszinsen, Gebühren usw.) erzielt die Garage selbst (☞ Z 248). Das gesamte Entgelt im Sinne von Ziff. 2.1 unterliegt der MWST.

3.2 Abtretung der Restforderung an ein Finanzinstitut

Der Kaufvertrag wird zwischen der Garage (A) und dem Kunden (B) abgeschlossen. Bei Vertragsabschluss leistet der Kunde eine Teilzahlung. Gleichzeitig schliesst die Garage mit dem Kunden einen Teilzahlungsvertrag über die Restforderung (einschliesslich Teilzahlungszuschlag usw.) ab. Anschliessend tritt die Garage die in diesem Vertrag festgehaltene Forderung an ein Finanzinstitut (C)

ab (☞ Z 267 ff.). Die Garage als Verkäuferin schuldet die MWST auf dem Gesamtbetrag des Verkaufs, einschliesslich des Teilzahlungszuschlags.¹



Die Einzahlungsscheine des Finanzinstituts tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Beispiel 1

Verkauf eines Fahrzeuges mit Teilzahlung und Forderungsabtretung

Die Garage A verkauft einen Neuwagen im Betrag von Fr. 30'000.00 an Kunde B mit Abtretung der Restforderung an ein Finanzinstitut C.

Verkaufspreis (ohne MWST)	Fr. 30'000.00
Teilzahlungszuschlag (TZZ, Zins)	Fr. <u>1'566.60</u>
	Fr. 31'566.60
7,6% MWST von Fr. 31'566.60	Fr. <u>2'399.05</u>
Verkaufspreis inkl. 7,6% MWST	Fr. <u>33'965.65</u>

Zahlungsvorgang:

Akontozahlung von Kunde B	Fr. 15'000.00
Zahlung des Finanzinstituts C gegen Abtretung der Forderung aus dem Verkaufsvertrag	Fr. 17'399.05
Teilzahlungszuschlag (Zins), abgetreten an das Finanzinstitut C	Fr. <u>1'566.60</u>
Total	Fr. <u>33'965.65</u>

¹ Praxispräzisierung: Dieser Wert gilt auch für die Berechnung der Margenbesteuerung (Art. 35 MWSTG).

Netto-Verbuchung

der Kaufforderung bei der Garage A.

Die fakturierte MWST wird sofort auf dem separaten Konto Umsatzsteuer gebucht:

Debitor B	/	Erlös	Fr.	31'566.60
Debitor B	/	Umsatzsteuer	Fr.	2'399.05

oder wenn die Zinsen auf den Erlöskonti separat erfasst werden:

Debitor B	/	Erlös	Fr.	30'000.00
Debitor B	/	Erlös Zins (TZZ)	Fr.	1'566.60
Debitor B	/	Umsatzsteuer	Fr.	2'399.05

Zahlungsvorgang:

Kassa	/	Debitor B	Barzahlung Kunde B	Fr.	15'000.00
Bank	/	Debitor B	Zahlung Finanzinstitut C	Fr.	17'399.05
Zinsaufwand	/	Debitor B	Zins für Finanzinstitut C	Fr.	1'566.60

Brutto-Verbuchung*

der Kaufforderung bei der Garage A.

Die MWST wird vorerst auf den Erlöskonti zusammen mit dem Verkaufserlös verbucht:

Debitor B	/	Erlös	Fr.	33'965.65
-----------	---	-------	-----	-----------

oder wenn die Zinsen auf den Erlöskonti separat erfasst werden:

Debitor B	/	Erlös	Fr.	32'399.05
Debitor B	/	Erlös Zins (TZZ)	Fr.	1'566.60

Zahlungsvorgang:

Kassa	/	Debitor B	Barzahlung Kunde B	Fr.	15'000.00
Bank	/	Debitor B	Zahlung Finanzinstitut C	Fr.	17'399.05
Zinsaufwand	/	Debitor B	Zins für Finanzinstitut C	Fr.	1'566.60

*) Die zu entrichtende MWST kann aus den Erlöskonti heraus gerechnet und auf das Konto Umsatzsteuer umgebucht werden.

☞ Weitere Beispiele dazu unter Z 911 ff.

Beispiel 2**Verkauf eines Occasionsfahrzeuges bei Anwendung der Margenbesteuerung gemäss Artikel 35 MWSTG**

Die Garage A verkauft ein Occasionsfahrzeug im Betrage von Fr. 10'000.00 an Kunde B mit Abtretung der Restforderung an ein Finanzinstitut C. Das Fahrzeug wurde vor zwei Monaten für den Betrag von Fr. 8'000.00 gekauft.

Berechnung der steuerbaren Leistung und der geschuldeten MWST

Verkaufspreis	Fr. 10'000.00
Teilzahlungszuschlag (TZZ, Zins)	Fr. 462.50
Total Verkaufspreis bei der Garage A	Fr. 10'462.50
Ankaufspreis des gebrauchten Motorfahrzeuges	Fr. 8'000.00
Für die Berechnung der MWST massgebender Betrag (107,6%) (Margenbesteuerung)	Fr. <u>2'462.50</u>

Berechnung der geschuldeten MWST:

7,6% von (107,6%) Fr. 2'462.50

Fr. 173.95

Zahlungsvorgang:

Akontozahlung von Kunde B

Fr. 5'000.00

Zahlung des Finanzinstituts C gegen Abtretung der

Forderung aus dem Verkaufsvertrag

Fr. 5'000.00

Teilzahlungszuschlag (Zins), abgetreten an das Finanzinstitut C

Fr. 462.50

Total

Fr. 10'462.50

Gültig bis 31. Dezember 2009

Netto-Verbuchung

der Kaufforderung bei der Garage A.

Die geschuldete MWST wird sofort auf dem separaten Konto Umsatzsteuer gebucht:

Debitor B	/	Erlös	Fr.	10'288.55
Debitor B	/	Umsatzsteuer	Fr.	173.95

oder wenn die Zinsen auf den Erlöskonti separat erfasst werden:

Debitor B	/	Erlös	Fr.	9'826.05
Debitor B	/	Erlös Zins (TZZ)	Fr.	462.50
Debitor B	/	Umsatzsteuer	Fr.	173.95

Zahlungsvorgang:

Kassa	/	Debitor B	Barzahlung Kunde B	Fr.	5'000.00
Bank	/	Debitor B	Zahlung Finanzinstitut C	Fr.	5'000.00
Zinsaufwand	/	Debitor B	Zins für Finanzinstitut C	Fr.	462.50

Brutto-Verbuchung

der Kaufforderung bei der Garage A.

Die geschuldete MWST wird vorerst auf den Erlöskonti zusammen mit dem Verkaufserlös verbucht:

Debitor B	/	Erlös	Fr.	10'462.50
-----------	---	-------	-----	-----------

oder wenn die Zinsen auf den Erlöskonti separat erfasst werden:

Debitor B	/	Erlös	Fr.	10'000.00
Debitor B	/	Erlös Zins (TZZ)	Fr.	462.50

Zahlungsvorgang:

Kassa	/	Debitor B	Barzahlung Kunde B	Fr.	5'000.00
Bank	/	Debitor B	Zahlung Finanzinstitut C	Fr.	5'000.00
Zinsaufwand	/	Debitor B	Zins für Finanzinstitut C	Fr.	462.50



Der Vertrag und die Rechnung des Verkäufers A sowie die Einzahlungsscheine des Finanzinstituts C tragen keinen Hinweis auf die MWST.

- ☞ Einzelheiten zur Margenbesteuerung (Berechnung der MWST, Buchführungsvorschriften und Deklaration) gehen aus den Broschüren Motorfahrzeuggewerbe und Auktionen, Handel mit Kunst- und gebrauchten Gegenständen hervor.

Gültig bis
31. Dezember 2009